

Telefon: 0 233-39980
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-I/313

Radwegführung an der Kreuzung Kraepelin-/James-Loeb-Straße durch Schilder verdeutlichen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02351 der Bürgerversammlung
des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15702

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 28.08.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 15.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, an der Einmündung Kraepelinstraße/James-Loeb-Straße durch eine zusätzliche Beschilderung darauf hinzuweisen, dass der auf der James-Loeb-Straße in südliche Richtung fahrende Radverkehr die Fahrbahn zu nutzen hat.

Die zwischen der Kraepelinstraße/Bummstraße und Parzivalstraße liegende James-Loeb-Straße ist in südliche Richtung einbahngeregelt. Der in südliche Richtung im Sinne der Einbahnrichtung fahrende Radverkehr fährt auf der Fahrbahn. Für den in nördliche Richtung gegen die Einbahnregelung fahrenden Radverkehr wurde 2008 auf dem Gehweg ein Radweg mit einer Breite von ca. 1,80 m abmarkiert. Mit dieser Maßnahme konnte das Befahren der James-Loeb-Straße in nördliche Richtung für den Radverkehr ermöglicht und eine Lücke im Radverkehrsnetz geschlossen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) besteht für Rad Fahrende die Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, nur dann, wenn diese durch Zeichen 237 („Radweg“), 240 („gemeinsamer Geh- und Radweg“) oder 241 („getrennter Rad- und Gehweg“) angeordnet ist. Linke Radwege, d. h. Radwege in Gegenrichtung, ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 StVO dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist.

Das Kreisverwaltungsreferat lehnt daher mangels Notwendigkeit und zur Vermeidung des Schilderwaldes die Errichtung einer die allgemeinen Verkehrsregeln wiedergebenden nicht amtlichen Hinweisbeschilderung ab.

Im Übrigen wurde bei der Besichtigung der Örtlichkeit festgestellt, dass an der Einmündung Kraepelinstraße/James-Loeb-Straße, wo der in nördliche Richtung fahrende Radverkehr vom Radweg auf die Kraepelinstraße auffährt, die vorhandene Grenzmarkierung (Zeichen 299 StVO) zum Teil nicht mehr vorhanden ist. Die Erneuerung wurde durch das Kreisverwaltungsreferat beim Baureferat in Auftrag gegeben. Ebenso wurde durch das Kreisverwaltungsreferat die Markierung von Fahrradsymbolen im Bereich des Radweges der James-Loeb-Straße in Auftrag gegeben. Diese dienen der Verdeutlichung von Fußweg und Radweg und damit der Trennung des Fußverkehrs vom in nördliche Richtung fahrenden Radverkehr.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02351 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018 kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Auf eine zusätzliche Beschilderung, welche lediglich einen Teil der allgemeinen Verkehrsregeln verdeutlichen würde, wird verzichtet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02351 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/313
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532